



**Fachbereich:** Zentrale Verwaltung  
**Abteilung:** 1.3 – Bildungsbüro  
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve  
Telefax: 02821 85-151  
Ansprechpartner/in: Herr Fischer  
Zimmer-Nr.: 0.334  
Durchwahl: 02821 85-429  
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 1.3 – 40 02 10  
Datum: 16.11.2016

## Handlungsfelder Inklusion und Individuelle Förderung

### Handreichung Nr. 13: Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Autismus-Spektrum-Störungen

#### Zuständigkeiten:

Bildungskreis:	Johannes Fischer	(Leitung FAK Inklusion)	02821 / 85 429
Schulaufsicht:	Dominik Feyen	(Schulaufsicht Förderschulen)	02821 / 85 492
Bezirksregierung	Angelika Frücht	(Ltd. Regierungsschuldirektorin)	0211 / 475 5561
Förderschule	Adelheid Ackermann	(Schulleiterin Haus Freudenberg)	02821 / 754900
Kindergärten	Sabine Becker	(Montessori Kinderhaus Kleve)	02821 / 488

#### Autismusberatung im Kreis Kleve

Viola Anten-Schröder	Förderzentrum Grunewald Emmerich am Rhein	02822 / 981230
Irmy Schwarzer	LVR - Dietr.-Bonhoeffer-Schule Bedburg-Hau	02821 / 899370
Tanja Nobis	Willibrord Gymnasium Emmerich am Rhein	02822 / 981230

## **Gliederung**

### **1. Vorwort**

### **2. Was ist Autismus?**

### **3. Vorschulische Diagnostik und Förderung**

#### 3.1. Frühkindliche Diagnostik

#### 3.2. Vorschulische Förderung autistischer Kinder im Kreis Kleve

##### 3.2.1. Wahl der Kindertageseinrichtung

##### 3.2.2. Mögliche vorschulische Förderorte

##### 3.2.2.1. Einzelintegration

##### 3.2.2.2. Besuch einer Kindertageseinrichtung, die Erfahrung in der Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf hat

##### 3.2.2.3. Förderung in einer der Frühförderstellen des Kreises Kleve

### **4. Rechtliche Rahmenbedingungen**

#### 4.1. Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

#### 4.2. Schulpflicht und Schulwahl

#### 4.3. Schulbegleitung im Rahmen von Eingliederungshilfe

#### 4.4. Nachteilsausgleich

#### 4.5. Autismusberatung im Kreis Kleve

### **5. Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störung**

#### 5.1. Förderort Förderschule

#### 5.2. Inklusive Beschulung

#### 5.3. Übergang in Ausbildung und Beruf

## 1. Vorwort

Im Mai 2015 hat die Bezirksregierung Düsseldorf ihr 2. Themenheft Inklusion veröffentlicht, das ausführlich Grundlagen beschreibt und Hinweise gibt für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störungen. Dieses Manual findet sich im Internet unter

[www.brd.nrw.de/schule/pdf/Autismus\\_Themenheft.pdf](http://www.brd.nrw.de/schule/pdf/Autismus_Themenheft.pdf)

Diese Handreichung orientiert sich an diesem Manual und übernimmt in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf Teile des theoretischen Teils, hat aber die Zielsetzung der Regionalisierung und benennt und beschreibt Fördermaßnahmen und Förderorte im Kreis Kleve. Zudem erweitert sie das Manual um regionale Fördermöglichkeiten in Kindertageseinrichtungen und gibt Hinweise zur Berufswahl nach Beendigung der Schulzeit.

## 2. Was ist Autismus?

In der bisherigen Definition (ICD-10) wurden drei Arten von Autismus unterschieden: Frühkindlicher Autismus, Asperger-Syndrom und Atypischer Autismus.

Voraussichtlich 2017 wird die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine Neufassung des ICD, die Version ICD 11 in Kraft setzen. Grundlage dieser Definition ist das von der American Psychiatric Association herausgegebene Klassifikationssystem „Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders“ (DSM). ICD 11 fasst unter dem Begriff „Autismus-Spektrum-Störung“ alle Formen zusammen. Die Unterscheidung zwischen Asperger, frühkindlichem und atypischem Autismus entfällt. Neu ist zudem eine Unterscheidung der Schweregrade mit den Einstufungen leicht, mittel und schwer. Die Schweregradeinteilung richtet sich nach dem Bedarf der Unterstützung zur Bewältigung des Alltags der Betroffenen.

- **Grad 1 - braucht Unterstützung**  
(in ICD-10 / DSM 4 beschrieben und unterteilt in hochfunktionalen Autismus und Asperger-Syndrom)
- **Grad 2 – braucht substantielle Unterstützung**
- **Grad 3 – braucht sehr substantielle Unterstützung**  
(in ICD-10 / DSM 4 beschrieben und unterteilt Kanner-Syndrom, (früh)kindlicher Autismus oder niedrigfunktionaler Autismus)

Außerdem wird der bisherige Begriff „Mentale Retardierung“ ersetzt durch „intellektuelle Behinderung“.

Die Definition des ICD 11 basiert auf folgenden Kriterien des DSM-5:

### **Domäne A: Soziale Kommunikation**

(Qualitative Einschränkungen der sozialen Interaktion und Kommunikation)

#### 1. Defizite der sozial-emotionalen Reziprozität

(z.B. ungewöhnliche soziale Annäherung; keine normale geregelte, wechselseitige Konversation; verringertes Teilen von Interessen, Emotionen und Affekt; Initiierung oder Erwidern sozialer Interaktionen können fehlschlagen)

## 2. Defizite der non-verbale Kommunikation

(z.B. verbale und non-verbale Kommunikation sind schlecht integriert; weniger oder kein Augenkontakt bzw. Körpersprache; Einschränkungen beim Verstehen und Einsetzen von Gestik und Mimik; Fehlen von Gesichtsausdruck und non-verbaler Kommunikation)

## 3. Defizite in der Entwicklung, dem Erhalten und Verständnis von Freundschaften

(z.B. Schwierigkeiten, Verhalten an den sozialen Rahmen anzupassen, sich in Rollenspiele hineinzusetzen, Freunde zu finden bzw. Interesse für Gleichaltrige aufzubringen)

### **Domäne B: Restriktive, repetitive Verhaltensweisen, Interessen und Aktivitäten**

#### 1. Stereotype Verhaltensweisen auf motorischer, sprachlicher und spielerischer Ebene

(z.B. Händeflattern; Aufreihen von Spielsachen oder Umdrehen von Gegenständen; Echolalie; Gebrauch idiosynkratischer Phrasen)

#### 2. Bestehen auf Routinen

(z.B. extremer Stress bei kleinen Veränderungen; rigide Denkmuster; spezielle Grußrituale; das starke Bedürfnis, täglich den selben Weg zu gehen oder das gleiche zu essen)

#### 3. Eingeschränkte/intensive Interessen

(z.B. starke Bindung an ungewöhnliche Objekte; exzessive sehr spezifische Interessen)

#### 4. Hyper- und Hyporeaktivität gegenüber sensorischen Reizen sowie eigene sensorische Interessen

(z.B. Gleichgültigkeit gegenüber Schmerz- oder Temperaturreizen; starke Reaktionen auf bestimmte Geräusche oder Oberflächenbeschaffenheiten; exzessives Riechen oder Anfassen von Objekten; visuelle Faszination mit Lichtern und Bewegungen)

**Domäne C:** Symptome müssen in früher Kindheit vorhanden sein, können sich aber erst dann voll manifestieren, wenn die Anforderungen entsprechend hoch sind.

**Domäne D:** Symptome müssen zu klinisch bedeutsamer Behinderung im Alltag (z.B. sozial, schulisch, beruflich) führen.

**Domäne E:** Symptome lassen sich nicht durch intellektuelle Behinderung oder globale Entwicklungsstörung erklären.

(Quelle: Schneider, Diagnostische Kriterien und Standards bei Autismus-Spektrum-Störungen, FSU Jena 2015)

### **3. Vorschulische Diagnostik und Förderung**

In den letzten Jahren hat es einen enormen Anstieg der Prävalenzzahlen gegeben, so dass man inzwischen von einem Anteil zwischen 1 und 2 % im europäischen Raum ausgehen kann. Jungen haben 3 bis 4-mal häufiger eine Autismus-Spektrum-Störung als Mädchen, wobei die betroffenen Mädchen meist deutlich stärker hinsichtlich ihrer kognitiven Beeinträchtigung und Ausprägung von begleitenden Symptomen betroffen sind. Es deutet vieles darauf hin, dass bei Mädchen, besonders wenn keine größeren Verhaltensauffälligkeiten sichtbar werden, ein Handlungs- oder Diagnosebedarf nicht erkannt wird.

Wichtig ist eine frühzeitig erfolgende Diagnose. Die Diagnose Autismus-Spektrum-Störung darf von Psychotherapeuten (Ärztinnen und Ärzte oder Psychologinnen und Psychologen, die eine Approbation besitzen) und Psychiaterinnen und Psychiatern (Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie mit Approbation) gestellt werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass in den letzten Jahren nicht die Zahl der Erkrankungen, sondern die Zahl der diagnostizierten Fälle angestiegen ist. Gründe hierfür sind die Ausweitung der diagnostischen Kriterien, der größere Bekanntheitsgrad der Diagnose, die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Unterstützungssystemen und eine weit höhere Sensibilität von Kinderärztinnen und Kinderärzten, bei Früherkennungsuntersuchungen auf Symptome einer vermutlich bestehenden Störung zu achten.

### 3.1. Frühe Diagnostik von Autismus-Spektrum-Störungen

Frühkindliche Autismus-Spektrum-Störungen sind in der Regel verbunden mit kognitiver Beeinträchtigung (> 50% Intelligenzminderung). Sie manifestieren sich vor dem vollendeten 3. Lebensjahr.

Von großer Bedeutung für die Erkennung sind die U – Untersuchungen da sich hierbei sehr frühzeitig erste Symptome zeigen.

U	Zeitraum	Erkennungssymptome
U 1	Geburt	keine typischen Symptome bekannt
U 2	3. - 10. Lebensstag	keine typischen Symptome bekannt
U 3	4. - 6 .Lebenswoche	Unruhe, häufiges Schreien ohne fassbare Ursache, Stillprobleme
U 4	3. - 4. Lebensmonat	weitere Unruhe, Schreien, Still- oder Fütterschwierigkeiten fehlendes oder inkonstantes Lächeln und reaktives Lachen kein sichtbares Erkennen des Gesichtes der Mutter
U 5	6. - 7. Lebensmonat	weiter Unruhe und/oder Schreien, Schlafprobleme, Fütterschwierigkeiten beim Hochnehmen keine erkennbare Reaktion und/oder inadäquate Anpassung im Muskeltonus (Schlaffheit oder Sich-Steifmachen indifferentes Verhalten bei spielerischer oder schmusender Beschäftigung, kein Kopfanlehnen fehlende oder monotone präverbale Entwicklung (Brabbeln)
U 6	10. - 12. Lebensmonat	<b>Kontakt und Kommunikation</b> ruhig und "pflegeleicht" oder lange Wein- und Schreiphasen kein oder "leerer" Blickkontakt, keine Unterscheidung von Personen (Fremdeln) kein Hinzeigen auf Gegenstände; keine Imitation von Bewegungen

U	Zeitraum	Erkennungssymptome
		<p><b>Umwelt</b>  fehlendes Interesse, Zufriedenheit mit sich selbst  kein interaktives, variables und exploratives Spiel  monotone und stereotype Beschäftigung mit einzelnen Gegenständen, bevorzugt mit Schieben, Drehen oder daran Schaben</p> <p><b>Sprache</b>  fehlende Hinwendung zu Schallreizen, wie taub wirkend  verzögerte oder keine Sprachentwicklung, stattdessen monotones Plappern ohne Sinnhaftigkeit und Imitation</p>
U 7	21. - 24. Lebensmonat	<p><b>Sprachentwicklung</b>  weiterhin hoch auffällig  Echolalie, Wortschablonen, Satzketten, fragliches Verständnis  <u>Asperger</u>: bereits ungewöhnlich differenzierte Sprache</p> <p><b>Sozialverhalten und Kommunikation</b>  kein dauerhafter Kontakt, Vorbeischauen, keine Reaktion auf Anruf mit dem Vornamen</p> <p><b>Ernährungsverhalten</b>  sehr eingeschränkt, manchmal mit abstrusen Mischungen ("Pommes mit Nutella") oder Gewohnheiten, oft mit anhaltender Ablehnung fester Konsistenz</p>

Bei der U 7 muss eine Entwicklungsauffälligkeit bzw. Störung diagnostiziert und bewusst verfolgt werden. Bei den diagnostizierten Kindern sollte alle 3 Monate eine kurzfristige Kontrolle erfolgen (ggf. Überweisung an spezialisierte Institution (SPZ, Kinder- und Jugendpsychiatrie))

U 8	43. - 48. Lebensmonat	<p><b>Sprachentwicklung</b>  oft fehlend oder Verlust von bereits erworbener Sprache, Echolalie oder Eigensprache, auch Mutismus</p> <p><b>Sozialverhalten und Kommunikation</b>  Ich-bezogen und selbstversunken  kein dauerhafter Kontakt, Vorbeischauen, evtl. Kontaktaufnahme über Beriechen oder Ablecken, sprachfreier Kontakt mit der Umwelt mit Hinführen, unbegründete "Aggression"</p>
-----	-----------------------	--

(Quelle: Hollmann, Kinderneurologisches Zentrum LVR-Klinik Bonn, „Früherkennungsuntersuchungen – Beobachtungen unter Autismus-spezifischen Aspekten“ 2010)

### 3.2. Vorschulische Förderung autistischer Kinder im Kreis Kleve

Obwohl eine Autismus-Spektrum-Störung angeboren ist, erfolgt auch heute noch eine entsprechende Diagnose oft erst Jahre nach dem Auftreten von Auffälligkeiten. Diese werden oft zum ersten Mal in der Kindertageseinrichtung bemerkt, wenn sich ein Kind „anders“ verhält, z.B. sich nicht am Spiel der Anderen beteiligt, sich monoton immer wieder mit demselben Spielzeug beschäftigt oder auf Reizüberforderung mit problematischem Verhalten reagiert. Deshalb kommt hier dem aufmerksamen Blick der Erzieherinnen und Erzieher und einer guten Kooperation mit dem Elternhaus eine sehr große Bedeutung zu. So kann ggf. den Eltern geraten werden, fachkundigen Rat einzuholen. Da es gerade im frühen Kindesalter selbst für Fachleute meist schwierig ist, eine Autismusdiagnose von anderen Erscheinungsbildern, z.B. ADHS oder geistige Behinderung, abzugrenzen, ist eine **sorgfältige fachärztliche Diagnostik durch einen Kinder- und Jugendpsychiater** zu empfehlen.

Damit ein autistisches Kind sich in der Kindertageseinrichtung gut entwickeln kann und das Miteinander in der Gruppe gelingt, kommt es wesentlich auf die entsprechenden Rahmenbedingungen an. Gemeinsam mit einer autismuskundigen Fachkraft, die zu dem Kind eine positive Vertrauensbasis aufgebaut haben muss, können z.B. überfordernde Reize dingfest gemacht und reduziert werden, es kann herausgefunden werden, welche Faktoren ein Abwehrverhalten auslösen, und wie ein gemeinsames Spiel der Kinder angebahnt und gefördert werden kann.

Denn je weniger die behinderungsbedingten Bedürfnisse eines autistischen Kindes erkannt und berücksichtigt werden, umso stärker sind im Gruppenalltag einer Kindertageseinrichtung Verhaltensweisen wie Aggressionen oder extremer Rückzug vorprogrammiert. Positiv formuliert kann man sagen, dass die Kindergartenzeit für ein autistisches Kind bei konstruktivem Zusammenwirken von Elternhaus, Erzieherinnen und Autismusfachkräften eine wertvolle Basis und Weichenstellung für seine weitere Entwicklung ist.

(Quelle: ATZ Rhein-Wupper, Die Situation junger Menschen mit Autismus)

#### 3.2.1. Wahl der Kindertageseinrichtung

Autistische Kinder sind in Bezug auf ihr Verhalten und auch auf ihre intellektuellen Möglichkeiten genauso verschieden wie alle Kinder, so dass generalisierte Empfehlungen nicht hilfreich sind. Die Auswahl der Kindertageseinrichtung sollte sich daher an den Bedürfnissen des jeweiligen Kindes orientieren.

Zu beachten sind dabei folgende Aspekte:

- Wie sollte der Raum gestaltet sein, so dass das Kind entspannt ist und sich wohlfühlt?
- Wie viele optische Eindrücke verträgt das Kind, um nicht irritiert zu sein und seine Aufmerksamkeit auf etwas Bestimmtes halten zu können?
- Welche Geräuschkulisse verträgt es?
- Kann es selber Kontakt zu anderen Kindern aufnehmen und den Kontakt oder braucht es dazu Hilfe?
- Kann es Aufforderungen, die an die Kinderrunde gestellt sind, auf sich beziehen und folgt ihnen oder braucht es eine eigene persönliche Aufforderung?
- Ist es selbstsicher und eigenständig genug, Kinder, die mehr können als es selbst, zu ertragen oder fühlt es sich unsicher und entmutigt?
- Lässt es sich Dinge wegnehmen ohne sich erfolgreich wehren zu können?

- Ist das Kind schnell überfordert und braucht dann Zuwendung und muss eventuell aus dem Raum geleitet werden?

Bei der Wahl einer geeigneten Kindertageseinrichtung ist die Familie darauf angewiesen, eine passende Einrichtung zu finden, die entweder schon Kompetenz mit dem Thema Autismus erworben hat oder bereit ist, diese nun zu erwerben. Im Kreis Kleve gibt es folgende Möglichkeiten:

- Einzelintegration
- Besuch einer Kindertageseinrichtung, die Erfahrungen in der Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf haben
- Förderung in einer der Frühförderstellen im Kreis Kleve

Darüber hinaus wird die Kontaktaufnahme mit einer Autismusambulanz empfohlen.

### **3.2.2.1. Einzelintegration**

Durch die Änderung des Kinderbildungsgesetzes gibt es die klassische Unterteilung Regelkindergarten / integrativer bzw. inklusiver Kindergarten nicht mehr, sondern alle Kindertageseinrichtungen können Kinder mit besonderem Förderbedarf aufnehmen.

Da zum Zeitpunkt der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung in vielen Fällen eine genaue Diagnostik nicht vorliegt, besuchen viele Kinder besonders mit später diagnostiziertem Asperger-Syndrom zumindest zunächst eine meist ortsnahe Kindertageseinrichtung. Dies entspricht der grundsätzlichen Zielsetzung der Inklusion, für Kinder alle Barrieren für Spiel, Lernen und Partizipation auf ein Minimum zu reduzieren.

Wenn sich bei diesen Kindern ein emotional und sozial unangemessenes Verhalten zeigt, weil ihnen die intuitive Fähigkeit fehlt, Gefühle und soziale Situationen ausreichend zu verstehen und angemessen Kontakt aufzunehmen, wird die Bereitstellung eines Integrationshelfers unumgänglich oder es muss im Interesse des Kindes ein Wechsel in eine Integrations- bzw. Inklusionskindertageseinrichtung erfolgen.

Der Integrationshelfer soll vermittelnd einerseits dem autistischen Kind die sachliche und soziale Umgebung vertraut und verständlich machen und seine Persönlichkeitsentwicklung und Gruppenfähigkeit gezielt unterstützen, andererseits den anderen Kindern die Scheu vor der Andersartigkeit nehmen und das befremdliche Verhalten verständlich machen. Dadurch unterstützt er die Förderung der Kindertageseinrichtung und stimmt seine Tätigkeit eng mit den Erzieherinnen und Erziehern ab.

### **3.2.2.2. Besuch einer Kindertageseinrichtung, die Erfahrungen in der Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf hat**

Vorteil dieser Kindertageseinrichtungen kann sein, dass weitere Kinder die Offenheit bzgl. Behinderungen benötigen und fördern. Dadurch findet das Kind möglicherweise leichter Zugang zu anderen Kindern und fällt nicht allein aus dem „normalen“ Rahmen. Ein auffälliges Verhalten wird in solchen Kindertageseinrichtungen von den anderen Kindern leichter akzeptiert und die Kinder mit Förderbedarf werden selbstverständlicher integriert.

Auch hier gelingt eine am Kind orientierte gute Förderung nur durch konstruktives Zusammenwirken von Elternhaus, Erzieherinnen und Autismusfachkräften. Denn je weniger die behinderungsbedingten Bedürfnisse eines autistischen Kindes erkannt und berücksichtigt werden, umso stärker sind im Gruppenalltag einer Kindertageseinrichtung Verhaltensweisen wie Aggressionen oder extremer Rückzug vorprogrammiert. Positiv formuliert ist festzustellen, dass die Kin-



dergartenzeit für ein autistisches Kind eine wertvolle Basis und auch Weichenstellung für seine weitere Entwicklung ist und darüber hinaus auch für nicht behinderte Kinder förderlich ist im Sinne eines vorurteilsfreien Sozialverhaltens.

### Kindertageseinrichtungen im Kreis Kleve, die Erfahrungen in der Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf haben

Kindertageseinrichtung	Träger	Stadt / Gemeinde	Straße	Telefon
Lebensbaum	Lebenshilfe Kleve	Bedburg-Hau	Peter-v.d.-Flieth-Str. 2	02821/668801
Lebenswiese	Lebenshilfe Kleve	Bedburg-Hau	Lindenstr. 4	02821/8989804
Kinderburg	Arbeiterwohlfahrt	Bedburg-Hau	Verhoolenweg 26	02821/8067453
Polderbusch	Kath. Kirche	Emmerich a. Rh.	Schulstr. 8	02822/4264
FZ St. Antonius	Kath. Kirche	Emmerich a. Rh.	Dreikönige 9	02822/8766
Arche Noah	Waisenhausstiftung	Emmerich a. Rh.	Nierenbergerstr. 52	02822/68089
FZ HansasträÙe	Evgl. Kirche	Emmerich a. Rh.	Hansastr. 7	02822/5470
FZ GasthaussträÙe	Evgl. Kirche	Emmerich a. Rh.	Gasthausstr. 18	02822/3259
St. Michael	Caritasverband	Geldern	Stauffenbergstr. 47	02831/9103700
St. Barbara	Caritasverband	Geldern	Vernumer SträÙe 7	02831/980808
Lummerland	Lebenshilfe Gelderland	Geldern	Am Nierspark 17	02831/1333990
St. Martin	Kath. Kirche	Geldern	KirchsträÙe 17	02831/3007
Waldorf Kindergarten	TräÙerverein	Geldern	Kurt-Schumacher-Str. 12	02831/6633
FZ EvgI. Integr. KindertagesstäÙte	Evgl. Kirche	Goch	NierssträÙe 1a	02823/2191
St. Martinus	Kath. Kirche	Goch	HevelingsträÙe 114	02823/29011
Sterntaler	Caritasverband	Goch	MühlensträÙe 50	02823/41524
Bullerbü	Elterninitiative	Goch	DorfsträÙe 40	2823/3353
Arche Noah	Lebenshilfe Gelderland	Issum	Vogt-von-Belle-Platz 9	02835/440808
Eulenspiegel	Elterninitiative	Kalkar	Tiller SträÙe 8	02824/4594
FZ Kolping-KindertagesstäÙte	TräÙerverein	Kalkar	Karl-Leisner-Platz 8	02824/2790
Rumpelstilzchen	Elterninitiative	Kerken	MühlenpfäÙchen 12	02833/5452
Spatzennest	Elterninitiative	Kerken	Rahmer Kirchweg 21	02833/6960
Klatschmohn	Lebenshilfe Gelderland	Kerken	Am Neuen Weg 2	02833/7032
Spatzennest	Stadt Kevelaer	Kevelaer	Twistedener SträÙe 73	02832/99957
Sterntaler	Elterninitiative	Kevelaer	Neuer Markt 9	02832/80014
Am Broeckhof	Caritasverband	Kevelaer	Broeckhof 21	02832/2520
FZ Morgenstern	Stadt Kleve	Kleve	RolandsträÙe 33	02821/12234
FZ Zauberstern	Caritasverband	Kleve	KüpperssträÙe 52	02821/29642
Zauberfarben	Stadt Kleve	Kleve	Lambeer 20	02821/9427
FZ Christus-König	Kath. Kirche	Kleve	MerowingersträÙe 105	02821/20724
FZ SOS Kinderdorf	SOS Kinderdorf e.V.	Kleve	Kalksrer SträÙe 10	02821/753040
Montessori KindertagesstäÙte	Elterninitiative	Kleve	Eichenwinkel 28	0282148837/
Regenbogen	Elterninitiative	Kleve	Lindenallee 115	02821/24791

Kindertageseinrichtung	Träger	Stadt/Gemeinde	Straße	Telefon
Lebensquelle	Lebenshilfe Kleve	Kranenburg	Schulstraße 29	02826/5923
Regenbogen	Elterninitiative	Rees	Velthuysenstr. 1	02857/2676
Villa Kunterbunt	Elterninitiative	Rees	Melatenweg 80	02851/3178
Hand in Hand	Lebenshilfe Rees	Rees	Empeler Str. 71	02851/961166
An der Mühle	Lebenshilfe Gelderland	Straelen	Heinestraße 12	02834/98008
St. Amandus	Caritasverband	Straelen	Neustraße 3	02839/415
Montessori Kindertagesstätte	Stadt Straelen	Straelen	Maria-Montessori-St.r. 2	02834/8542
Wichtelwelt	Lebenshilfe Gelderland	Straelen	von-Bodelschwingh-Str.1	02834/80559
Lebensgarten	Lebenshilfe Kleve	Uedem	Pastor-Frankeser-Str. 24	02825/6617
Maria Goretti	Kath. Kirche	Wachtendonk	Martinplatz 3	02836/7290
FZ Weeze	Lebenshilfe Gelderland	Weeze	Matthias-Claudius-Str. 14	2837/7479

### 3.2.2.3. Förderung in einer der Frühförderstellen des Kreises Kleve

Die Frühförderstelle für den Kreis Kleve bietet die Frühförderung behinderter bzw. von Behinderung bedrohter Kinder an, die noch nicht eingeschult sind und nicht als integratives Kind einen geförderten Kindergarten besuchen. Im Kreis Kleve hat die Frühförderstelle ihren Hauptsitz in Kevelaer. Eine Nebenstelle befindet sich in Kleve.

#### Frühförderstelle für den Kreis Kleve gGmbH

Bury-St.-Edmunds-Str. 11

47623 Kevelaer

Tel.: 02832 / 4228

Mail: [info@ffs-kevelaer.de](mailto:info@ffs-kevelaer.de)

Leitgraben 8

47533 Kleve

Tel.: 02821 / 93699

Mail: [info@ffs-kevelaer.de](mailto:info@ffs-kevelaer.de)

Das Angebot der Frühförderstelle im Rahmen der sogenannten Komplexleistung umfasst die heilpädagogische und medizinisch-therapeutische Behandlung, die in Form von Physiotherapie, Ergotherapie und/oder Logopädie von geschultem Personal durchgeführt wird. Die Komplexleistung ist eine Leistung nach dem Sozialgesetzbuch IX und vereint Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Eingliederungshilfe, sofern ein Kind sowohl eine heilpädagogische als auch eine medizinisch-therapeutische Förderung benötigt und die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Sofern die jeweilige Kinderärztin oder der Kinderarzt die Förderung des Kindes im Rahmen der Komplexleistung für erforderlich hält, stellt sie oder er eine Verordnung (Rezept) über die Eingangsdiagnostik interdisziplinärer Frühförderung aus und die Eltern vereinbaren einen Termin zur Diagnostik mit der Frühförderstelle. Die Ergebnisse der Diagnostik und die sich daraus ergebende Empfehlung zur weiteren Förderung werden im Förder- und Behandlungsplan festgehalten.

Die Kosten für Leistungen der Frühförderstelle können -sofern es sich nicht um eine dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung zugehörige Maßnahme handelt- vom Kreis Kleve und der zuständigen Krankenversicherung auf Antrag übernommen werden. Die Hilfe wird einkommens- und vermögensunabhängig gewährt.

#### **4. Rechtliche Rahmenbedingungen**

(Quelle: Grundlagen und Hinweise für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störungen an allgemeinen Schulen; Bezirksregierung Düsseldorf, 2. Themenheft Inklusion, März 2015)

Bereits im Jahr 2000 erklären die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz Unterricht und Förderungen von Schülerinnen und Schülern mit einer Autismus-Spektrum-Störung zur Aufgabe aller Schulformen. Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung werden zielgleich oder zieldifferent unterrichtet.

Welche Unterstützung sie benötigen, kann individuell sehr unterschiedlich sein. Wichtige gesetzlich geregelte Grundlagen sind:

- Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung
- Schulbegleitung (Integrationshilfe / Unterrichtsassistenz) im Rahmen der Eingliederungshilfe
- Gewährung von Nachteilsausgleichen

##### **4.1. Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs**

Die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit einer Autismus-Spektrum-Störung wird im § 42 der Ausbildungsordnung für die sonderpädagogische Förderung (AO-SF) geregelt.

###### **§ 42 Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen**

- (1) Autismus-Spektrum-Störungen als tief greifende Entwicklungsstörungen liegen vor, wenn die Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit schwer beeinträchtigt und das Repertoire von Verhaltensmustern, Aktivitäten und Interessen deutlich eingeschränkt und verändert ist.
- (2) Ein Antrag auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung setzt voraus, dass eine Autismus-Spektrum-Störung vorher in einem Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde (§ 13 Absatz 3) medizinisch festgestellt worden ist.
- (3) Wird ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt, ordnet die Schulaufsichtsbehörde die Schülerin oder den Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung einem Förderschwerpunkt (§ 2 Absatz 2) zu. Der Unterricht führt zu den Abschlüssen
  1. der allgemeinen Schulen,
  2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen und
  3. im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung.

Autismus-Spektrum-Störungen stellen demnach keinen eigenständigen Förderschwerpunkt dar. Vielmehr sind die Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung gegeben, wenn ein Förderschwerpunkt nach § 2 zugewiesen wird.

###### **§ 2 Orte und Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung**

- (1) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind
  1. die allgemeinen Schulen (allgemeinbildende Schulen und Berufskollegs),
  2. die Förderschulen,
  3. die Schulen für Kranke.

(2) Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. Lernen (§ 4 Absatz 2),
2. Sprache (§ 4 Absatz 3),
3. Emotionale und soziale Entwicklung (§ 4 Absatz 4),
4. Hören und Kommunikation (§ 7),
5. Sehen (§ 8),
6. Geistige Entwicklung (§ 5),
7. Körperliche und motorische Entwicklung (§ 6).

#### **4.2. Schulpflicht und Schulwahl**

Die Schulpflicht gilt für alle Kinder, unabhängig davon, ob sie behindert oder nicht behindert sind. Im Land Nordrhein-Westfalen beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres. Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens. Die Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an zieldifferenter sonderpädagogischer Unterstützung dauert unabhängig vom Ort der sonderpädagogischen Förderung zehn Schuljahre, im Bildungsgang Geistige Entwicklung elf Schuljahre. Nach der Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II. Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden.

Für Kinder und Jugendliche, die selbst nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung nicht gefördert werden können, kann die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage eines Gutachtens der unteren Gesundheitsbehörde das Ruhen der Schulpflicht verfügen. Zudem kann ein Anspruch auf Einzel- oder Hausunterricht bestehen.

Die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus erfolgt in unterschiedlichen Förderformen und an unterschiedlichen Förderorten, eigene Schulen für Kinder und Jugendliche mit Autismus gibt es nicht.

In Nordrhein-Westfalen haben inzwischen alle Kinder und Jugendlichen mit einer Behinderung einen Anspruch darauf, eine allgemeine Schule zu besuchen. Weiterhin gibt es jedoch auch ein flächendeckendes Angebot von Förderschulen, die dann Förderort werden, wenn Eltern dies wünschen.

#### **§ 16 Wahl des Förderorts, Anmeldung an der Schule**

- (1) Die Schulaufsichtsbehörde schlägt den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. Bei zielgleicher Förderung ist es eine Schule der von den Eltern gewählten Schulform.
- (2) Haben die Eltern abweichend von der allgemeinen Schule die Förderschule gewählt, schlägt ihnen die Schulaufsichtsbehörde mindestens eine solche Schule mit dem für die Schülerin oder Schüler festgestellten Förderschwerpunkt vor.
- (3) Die Eltern melden ihr Kind an einer der Schulen an, die von der Schulaufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 oder 2 benannt worden ist, soweit es diese Schule nicht bereits besucht.

### **4.3. Schulbegleitung im Rahmen von Eingliederungshilfe**

Nicht alle Kinder und Jugendlichen im Autismus-Spektrum brauchen spezielle Leistungen, so dass in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft wird, ob ein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht. Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene kann die Eingliederungshilfe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) oder im Rahmen der Sozialhilfe (SGB XII) erbracht werden. Wer zuständig ist, hängt von der Art der Behinderung ab. Sozialrechtlich wird unterschieden in körperliche, geistige und seelische Behinderung. Kostenträger bei körperlichen und geistigen Behinderungen ist das Sozialamt, Kostenträger bei seelischen Behinderungen junger Menschen ist das Jugendamt.

Für Anträge nach SGB XII kreisweit zuständig ist die Abteilung 4.2. des Kreises Kleve:

Kreis Kleve  
Abt. 4.2. Arbeit und Soziales  
Nassauerallee 15 – 23  
47533 Kleve  
Tel.: 02821 / 85 – 132

Zuständig für Anträge nach SGB VIII ist das Jugendamt. Im Kreis Kleve haben die Städte Emmerich am Rhein, Geldern, Goch, Kevelaer und die Stadt Kleve ein eigenes Jugendamt. Für die anderen Städte und Gemeinden ist die Abteilung Jugend und Familie des Kreises Kleve zuständig.

Bei autistischen Kindern und Jugendlichen ist die sozialrechtliche Zuordnung besonders schwierig. Autistische Menschen können seelisch, geistig und körperlich behindert sein. Wenn mehrere Arten von Behinderung zutreffen spricht man von einer „Mehrfachbehinderung“.

- Das Autismus-Spektrum zählt nach ICD 10 als „Entwicklungsstörung“ zu den psychischen Störungen. Entsprechend gilt Autismus als seelische Behinderung im Sinne des Sozialgesetzes.
- Wenn bei einer autistischen Person eine „geistige Behinderung“ festgestellt wird, gilt sie als mehrfachbehindert: seelisch und geistig.
- Wenn eine autistische Person nicht oder nur eingeschränkt sprechen kann, gilt sie als mehrfachbehindert, nämlich seelisch und körperlich, denn nach § 1 Abs. 6 der Eingliederungshilfe zählen Personen, die nicht sprechen können zum Kreis der Körperbehinderten.

Auch für Personen über 18 Jahren kann die Kinder- und Jugendhilfe zuständig sein, nämlich im Rahmen der Eingliederungshilfe für junge Erwachsene. Diese Hilfe endet normalerweise, wenn die Person 21 wird, in Einzelfällen kann sie aber bis maximal zum 27. Geburtstag gewährt werden.

Nach der Antragstellung der Eltern fordert das Jugendamt oder das Sozialamt in der Regel einen Bericht der Schule und eine ärztliche Stellungnahme ein. Integrationshelferinnen und Integrationshelfer sind meistens bei örtlich ansässigen Trägern angestellt. Eltern können diese aber auch selbst einstellen und die Kosten über das persönliche Budget des Kindes abrechnen.

### **4.4. Nachteilsausgleich**

Störungen aus dem Autismus-Spektrum gehören zu den Diagnosen, die die Gewährung eines Nachteilsausgleichs begründen. Sobald der Schule eine ärztliche Diagnose vorliegt, ist diese zu den Akten zu nehmen und über die Klassenkonferenz die Gewährung von Nachteilsausgleich zu prüfen. Eine gesonderte Beantragung durch die Eltern ist nicht erforderlich,

es besteht ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Nachteilsausgleichen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen.

Art und Umfang von Nachteilsausgleichen sind stets so auszurichten, dass die in der Behinderung, dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung oder in einer chronischen Erkrankung begründete Benachteiligung ausgeglichen und dem Grundsatz der Chancengleichheit möglichst vollständig entsprochen wird. Es geht daher nicht um eine Bevorzugung durch geringere Leistungsanforderungen, sondern um eine andere -aber inhaltlich gleichwertige- äußere Gestaltung der Leistungsanforderungen.

Beschlüsse über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs trifft die Klassenkonferenz, müssen von der Schulleitung genehmigt werden und sind fortlaufend in der Schülerakte zu dokumentieren. Die Eltern werden jeweils zeitnah und schriftlich über den gewährten Nachteilsausgleich informiert.

**Die hier aufgeführten Möglichkeiten können nicht abschließend sein und stellen ebenfalls keine vollständige Liste einzulösender Forderungen dar. Sie zeigen vielmehr Möglichkeiten, über die angesichts der individuellen Voraussetzungen, der zu überprüfenden Leistungen und des Auftrags, das inhaltliche Anforderungsprofil des zielgleichen Lernens zu wahren, beraten und entschieden werden muss.**

### Möglichkeiten von Nachteilsausgleichen

Möglichkeit	Gestaltung
<b>Zeitzugaben</b>	bei körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen, die mit verzögerter Arbeitsweise oder mit besonderen Pausenbedürfnissen einhergehen.
<b>Modifizierte Aufgabenstellungen</b>	für zielgleich unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Sehen oder Sprache können -wie bisher- angefordert werden. Die Schulen werden hierzu per zentraler Schulmail durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung informiert. So werden z.B. im Fach Englisch für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation anstelle von Hörverstehensaufgaben vergleichbare Aufgaben bereitgestellt.
<b>Präsentation von Aufgaben und Ergebnissen</b>	eine auf die Behinderung abgestimmte Präsentation von Aufgaben und Ergebnissen durch die Verwendung speziell angepasster Medien (z.B. Textoptimierung von Aufgaben bei Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf im Bereich Hören, Adaption von Texten und vergrößerten Grafiken für sehbehinderte oder blinde Schülerinnen und Schüler).
<b>Einsatz technischer, elektronischer oder sonstiger apparativer Hilfen</b>	Nutzung eines Laptops, Lesegerätes, Kassettenrekorders, angepasster Zeichen- oder Schreibgeräte, einer Lupe, etc.
<b>Personelle Unterstützung</b>	in besonderen Einzelfällen (z.B. für motorische Hilfestellungen)
<b>Unterstützung durch Verständnishilfen und zusätzliche Erläuterungen</b>	z.B. Worterklärungen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

Möglichkeit	Gestaltung
<b>Unterrichtsorganisatorische Veränderungen</b>	z.B. individuell gestaltete Pausenregelungen
<b>Veränderungen der Arbeitsplatzorganisation</b>	z.B. Möglichkeiten zur Entspannung und Entlastung der Wirbelsäule bei Schülerinnen und Schülern mit motorischen Beeinträchtigungen und Strukturierung des Arbeitsplatzes durch Markierungen z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit ASS
<b>Veränderungen der räumlichen Voraussetzungen</b>	indem z.B. für eine Prüfung eine blendungsarme und ablenkungsarme Umgebung geschaffen wird
<b>Individuelle Leistungsfeststellung in Einzelsituationen</b>	z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit selektivem Mutismus
<b>Veränderung der Aufgabenstellung</b>	z.B. für Schülerinnen und Schüler mit ASS
<b>Angepasste Sportübungen</b>	
<b>Bewertung der äußeren Form</b>	einzelfallbezogene Berücksichtigung

#### 4.5. Autismusberatung im Kreis Kleve

Wie alle Schulämter in Nordrhein-Westfalen so hat auch das Schulamt für den Kreis Kleve Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen zur Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen aus dem autistischen Spektrum beauftragt.

Viola Anten-Schröder                      Förderzentrum Grunewald Emmerich a.Rh.    02822 / 981230  
 Mail: viola.anten-schroeder@ak-autismus.de

Irmy Schwarzer                              LVR Dietr.-Bonhoeffer-Schule Bedburg-Hau    02821 / 899 370  
 Mail: irmy.schwarzer@ak-autismus.de

Tanja Nobis                                      Willibrord Gymnasium Emmerich a.Rh.        02821 / 754 900  
 Mail: tanja.nobis@ak-autismus.de

**Autismusbeauftragte stehen verschiedenen Personenkreisen und Institutionen zur Verfügung:**

- Eltern und Erziehungsberechtigten,
- Lehrerinnen und Lehrern,
- Ärztinnen und Ärzten,
- Therapeutinnen und Therapeuten,
- Betroffenen.

**Arbeitsschwerpunkte der Autismusberatung sind die Hilfestellung, Begleitung und Beratung bei folgenden Fragen der Förderung:**

- Schullaufbahn,
- Förderplanung,
- rechtliche Grundlagen,
- methodische und didaktische Fragen,
- Unterstützungsangebote,
- Gutachtenerstellung im Rahmen der AO-SF,
- Nachteilsausgleiche,
- Schulbegleitung,

- Übergänge von der Kindertageseinrichtung bis zum Beruf,
- Planung und Moderation von Beratungsprozessen.

## 5. Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störung

Die Bandbreite des Erscheinungsbildes autistischer Verhaltensweisen reicht von intensiven Ausprägungsformen, für die in der schulischen Förderung differenzierte und umfängliche Hilfen bereit gestellt werden müssen, bis hin zu gelegentlich als „sonderbar“ erlebten Verhaltensweisen bei einzelnen Schülerinnen und Schülern, die in einer verständnisvollen Lernumgebung weitgehend ohne besondere Betreuung dem Bildungsgang der von ihnen besuchten Schule folgen können.

Aufgrund der besonderen Gegebenheiten des Autismusspektrums ist die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler manchmal erst nach einer längeren Phase der Eingewöhnung und der Erprobung schulischer Förderformen feststellbar. Die geeignete Schule für eine autistische Schülerin oder einen autistischen Schüler zu finden, kann daher mit einem längeren Suchprozess verbunden sein. Ebenso kann es erforderlich werden, dass eine erfolgreiche schulische Förderung nur durch ein abgestimmtes Unterstützungssystem schulischer und außerschulischer Hilfen erreicht werden kann. Erst ein individualisiert abgestimmter Bildungsweg bietet für Schülerinnen und Schüler mit autistischen Verhaltensweisen die Gewähr für eine angemessene schulische Bildung und Erziehung, so dass es Auftrag und Aufgabe aller Schularten ist, Möglichkeiten des Unterrichts und der Förderung zu entwickeln, die dem Förderbedarf von Kindern und Jugendlichen mit autistischen Verhaltensweisen entsprechen.

Im Land Nordrhein-Westfalen treffen vom Grundsatz her die Eltern die Entscheidung über den schulischen Förderort ihres Kindes. Wie in Punkt 4.2. beschrieben benennt die Schulaufsicht nach der Festlegung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eine allgemeine Schule mit einem Angebot gemeinsamen Lernens und eine Förderschule, die den festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf abbildet. Die Bestimmung Förderschule erfolgt nur, wenn Eltern dies ausdrücklich wünschen.

### 5.1. Förderort Förderschule

Neben dem immer größer werdenden Anteil von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Lernen hat der Kreis Kleve weiterhin ein flächendeckendes Angebot von Förderschulen.

#### Förderschulen im Kreis Kleve

Förderschule	Ort	Förderbereich	Einzugsbereich
<b>Förderzentrum Grunewald</b> Hauptstandort Teilstandort	Emmerich a. Rh. Kleve	Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache (Primarstufe)	Emmerich am Rhein, Kleve, Kranenburg, Rees
<b>Förderzentrum Astrid-Lindgren</b> Hauptstandort Teilstandort	Goch, Leeger Weezer Weg Goch, Schützenstr.	Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache (Primarstufe)	Bedburg-Hau, Goch, Kalkar, Uedem, Weeze
<b>Förderzentr. Gelderland-Schule</b> Hauptstandort Teilstandort	Geldern Geldern.-Veert	Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache (Primarstufe)	Geldern, Issum, Kevelaer, Kerken, Rheurdt, Straelen, Wachtendonk



Förderschule	Ort	Förderbereich	Einzugsbereich
<b>Haus Freudenberg</b>	Kleve	Geistige Entwicklung	Kleve, Kranenburg, Rees, Kalkar, Emmerich a. Rh.
<b>Don-Bosco-Schule</b>	Geldern	Geistige Entwicklung	Geldern, Kevelaer, Goch, Weeze, Uedem, Kerken, Issum, Rheurdt, Straelen, Wachtendonk
<b>LVR-Dietr.-Bonhoeffer-Schule</b>	Bedburg-Hau	Körperliche und motorische Entwicklung	Kreis Kleve (ohne Geldern, Issum, Rheurdt, Straelen, Kerken, Wachtendonk) Kreis Wesel (Alpen, Xanten, Hamminkeln, Sonsbeck, Wesel)
<b>LVR Gerd-Jansen-Schule</b>	Krefeld	Körperliche und motorische Entwicklung	Geldern, Issum, Straelen, Kerken, Rheurdt, Wachtendonk
<b>LVR Wilhelm-Körber-Schule</b>	Essen	Sprache (Sekundarstufe I)	Kreis Kleve
<b>LVR Johanniterschule</b>	Duisburg	Sehen	Kreis Kleve
<b>LVR Luise-Leven-Schule</b>	Krefeld	Hören und Kommunikation	Kreis Kleve

Besonders für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung oder für schwerst-mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche bietet die jeweilige Förderschule in überschaubaren Lerngruppen ein individualisiertes, sonderpädagogisch ganztägig geführtes Förderangebot, das auch erforderliche therapeutische Unterstützungen integriert.

## 5.2. Inklusive Beschulung

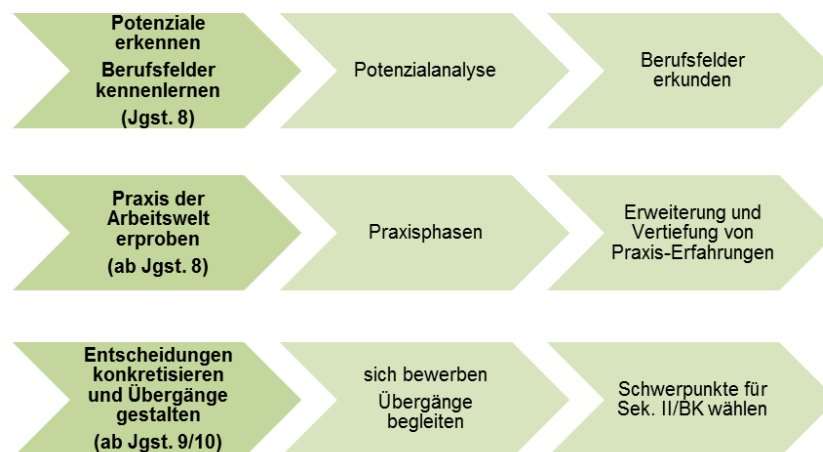
Inzwischen werden im Kreis Kleve mehr als 45 % der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Lernen der Grundschulen gefördert. Alle Städte und Gemeinden im Kreis Kleve haben Grundschulen mit einem Angebot „Gemeinsames Lernen“. In vielen Fällen hat sich in enger Abstimmung von Schulaufsicht und Schulträger eine Bündelung dieser Kinder an einzelnen Schulen ergeben, um dadurch mehr personelle Ressourcen für die erforderliche sonderpädagogische Förderung zu erzielen.

Im vergleichbaren Umfang zu den Grundschulen steigt auch in den weiterführenden Schulen im Kreis Kleve der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf. In den letzten Jahren wurde im Kreis Kleve der größte Teil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in den Hauptschulen gefördert. Durch den hohen Anteil von Hauptschulen, die inzwischen aufgelöst sind oder sich im Prozess der Auflösung befindet, verlagert sich dies vornehmlich auf Gesamt- und Sekundarschulen, die bei Neuerrichtungen alle auch Schulen des Gemeinsamen Lernens sind.

### 5.3. Übergang in Ausbildung und Beruf

Nahezu alle Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen benötigen auch nach Beendigung der Schulzeit eine Form von individueller Teilhabebegleitung. Dies gilt auch für viele Schulabgänger mit Asperger-Syndrom, die die Möglichkeit haben, eine Beschäftigung oder Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder nach dem Abitur einen für sie geeigneten Studienplatz zu finden.

Das Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) beginnt mit der Berufs- und Studienorientierung bereits in der 8. Jahrgangsstufe, analysiert die Potenziale auch von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf, lässt Berufsfelder erkunden und Praxiserfahrungen sammeln und berät individuell auch über Möglichkeiten zusätzlicher Unterstützung.



Die aktive Beteiligung von sonderpädagogischen Lehrkräften im Landesvorhaben sichert die Beachtung von Schülerinnen und Schülern mit zusätzlichem Förderbedarf und eine gezielte Beratung über Möglichkeiten geförderter Berufsausbildung im Kreis Kleve.

Bereits seit Dezember 2009 führen die beiden Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen (LWL) gemeinsam mit dem MAIS in enger Kooperation mit dem MSW und der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit das Programm **STAR – Schule trifft Arbeitswelt** durch.

Zielgruppe von STAR sind Schülerinnen und Schüler der Förderschulen und der Schulen des Gemeinsamen Lernens mit einer Schwerbehinderung und/oder mit ausgewiesenem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten

- Geistige Entwicklung,
- Körperliche und motorische Entwicklung,
- Hören und Kommunikation,
- Sehen,
- Sprache.

Durch die besondere Ausgangssituation dieser Schülerinnen und Schüler erfolgt die Vorbereitung des Übergangs von der Schule in den Beruf über einen Zeitraum von drei Schuljahren.

Drei Jahre vor der Entlassung i. d. Regel Klasse 8	Zwei Jahre vor der Entlassung i. d. Regel Klasse 9	Entlassungsjahr i. d. Regel Klasse 10
Jahresplanungsgespräch	Jahresplanungsgespräch	Jahresplanungsgespräch
Elterninformationsabend	Elterninformationsabend	Elterninformationsabend
Anlegen einer Berufsmappe	Praxisbezogene Qualifizierung	Bewerbung
Standardisierte Kompetenzfeststellung	Bewerbungstraining	Durchführung weiterer Praktika
Berufswegekonferenz	Psychologischer Eignungstest	Sonstige Maßnahmen zur Berufsvorbereitung
Berufsfelderkundung	Berufswegekonferenz	Ggfs. Abschluss eines Ausbildungsvertrags oder
Berufswegekonferenz	Bewerbung	Anmeldung bei weiterführenden Institutionen

(Quelle: LWL – STAR – Berufswahl konkretisieren und in Ausbildung begleiten)

Ziel von STAR ist es, mehr Schülerinnen und Schüler mit den genannten Förderschwerpunkten als bisher durch eine systematisierte Berufsorientierung in betriebliche und betriebsnahe Beschäftigung zu bringen.

Auch gibt es Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen, die ihre Schulzeit mit dem Abitur beenden und ein **Studium** aufnehmen wollen. Durch den Autismus fällt es diesen oft schwer zu erkennen, wo sie Hilfe brauchen, sind oft unstrukturiert und mit der Organisation studentischer Angelegenheiten überfordert. Vorreiter im Bereich „Studium mit Behinderung und chronischer Erkrankung“ ist die RWTH Aachen, die am 01.01.2016 die Ämter der Beauftragten behinderter und chronisch kranker Studierender eingeführt hat und ein Beratungsnetz in folgenden Themenbereichen eingeführt hat:

- Nachteilsausgleich
- Barrierefreies Wohnen
- Beantragung Schwerbehindertenausweis
- Befreiung Mobilitätsbeitrag
- Beantragung von Parkausweisen
- Suche nach Selbsthilfegruppen
- Beantragung von Hilfsmitteln

- Suche nach Assistenzen
- Behindertensport
- Finanzierungsmöglichkeiten im Studium

Die RWTH Aachen stellt studentische Hilfskräfte für die Unterstützung der behinderten und chronisch kranken Studierenden zur Verfügung. Sie stehen vorrangig für folgende Aufgaben zur Verfügung: Anfertigen von Vorlesungsnotizen und Abschriften, Recherchieren, Orientierungshilfe, Kopieren, Scannen, Hilfe beim Transport von Gegenständen, Begleitung zur Uni und zurück innerhalb Aachens, Begleitung bei Besorgungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Studium stehen, Unterstützung im Ruhe- und Serviceraum oder in Lernräumen, Begleitung zu gewünschten Orten an der Uni und in und durch die Bibliotheken. Zudem besteht die Möglichkeit, über den Verein Körper- und Mehrfachbehinderter (VKM) eine Studienassistentin zur Verfügung gestellt zu bekommen.